

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3187 —**

**Politische und juristische Auseinandersetzung zum Vorwurf einer nuklearen
und militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika**

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 24. Mai 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß die Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt auf juristischem Wege gegen den mehrfach erhobenen Vorwurf, die Bundesrepublik Deutschland arbeite mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet zusammen, vorgegangen ist?
2. Trifft es zu, daß auch die frühere Bundesregierung nicht gegen den Vorwurf bundesdeutscher Nuklearexporte nach Südafrika gerichtlich vorgegangen ist?

Die Bundesregierung hat es als ihre selbstverständliche Aufgabe und Pflicht erachtet, auf die Vorwürfe von Teilen der Anti-Apartheid-Bewegung (AAB) und anderer, die Bundesrepublik Deutschland arbeite mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet zusammen (Verletzung des Waffenembargos), in geeigneter Weise – öffentlich – zu antworten.

Weder die jetzige Bundesregierung noch frühere Bundesregierungen haben es für richtig gehalten, diese politische Auseinandersetzung in den Gerichtssaal zu verlagern. – Abgesehen davon, daß auch das Bundesverfassungsgericht es nicht als Aufgabe der Gerichte ansieht, im politischen Meinungsstreit tätig zu werden, erschien es geboten, auf die lautstark vorgetragenen, auf Beachtung in der Weltöffentlichkeit ziellenden Vorwürfe gegen die Bundesrepublik Deutschland in einer dem Gewicht dieser Vorwürfe entsprechenden Form zu antworten. Durch die Dokumentation „Zur Sache – Widerlegung der Vorwürfe einer angeblichen nuklearen und militärischen Zusammenarbeit zwischen der Bun-

desrepublik Deutschland und Südafrika“ und andere Veröffentlichungen wurde eine undurchsichtige Ansammlung von Unwahrheiten, Fehlinformationen, falschen Kombinationen und Spekulationen vor der deutschen und internationalen Öffentlichkeit richtiggestellt und damit ein Störelement in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der großen Mehrzahl der Staaten Afrikas beseitigt. Die berechtigten Interessen der Bundesrepublik Deutschland konnten so gegen Angriffe und unwahre Behauptungen gewahrt werden.

3. Trifft es zu, daß allerdings die Anti-Apartheid-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin e. V. gegen eine Broschüre der Bundesregierung (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) mit dem Titel: „Zur Sache. Widerlegung der Vorwürfe einer angeblichen nuklearen und militärischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika.“ auf juristischem Wege vorgegangen ist und ihre Vorwürfe in einer Broschüre mit dem Titel: „Erwiderung. Antwort auf ein Dementi der Bundesregierung zur militärisch-nuklearen Zusammenarbeit Bundesrepublik Deutschland – Südafrika.“ zusammenfaßte und veröffentlichte?

Es trifft zu, daß die AAB in den Jahren 1979/1980 vergeblich versucht hat, einen Beschuß des Verwaltungsgerichts zu erwirken, mit dem die weitere Verteilung der Dokumentation „Zur Sache“ verhindert werden sollte.

Es trifft auch zu, daß die AAB in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht beantragte, die Bundesregierung solle verurteilt werden, folgende Behauptungen zu widerrufen bzw. zu unterlassen:

- Die AAB führte eine Verleumdungskampagne, indem sie der deutschen Seite wider besseres Wissen eine militärisch-nukleare Zusammenarbeit mit Südafrika unterschiebe.
- Der AAB komme es in diesem Zusammenhang nicht in erster Linie auf den Kampf gegen die Apartheid an.

Es trifft auch zu, daß nach dem Urteil des OVG Münster die Bundesregierung berechtigt ist, die von der AAB angegriffenen Äußerungen weiterhin aufzustellen.

Die AAB hat in verschiedenen Veröffentlichungen falsche und irreführende Vorwürfe im Hinblick auf eine angebliche nukleare und militärische Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Südafrika erhoben. Auch eine Wiederholung dieser Vorwürfe in einer Broschüre („Erwiderung“) ändert nichts daran, daß sie falsch sind.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Organisation für Afrikanische Einheit (Befreiungs-Ausschuß) am 7. März 1980 ein Vorwort zu der in Frage 3 genannten Broschüre der Anti-Apartheid-Bewegung schrieb, in dem Hashim I. Mbita u. a. ausführte: „Eines der neuesten in der Reihe dieser Aggressionsakte stellt die nukleare Kollaboration zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Apartheid-Südafrika dar, wofür erhellendes Beweismaterial in reicher Fülle vorliegt. Der gesunde Menschenverstand gebietet, daß dieses brutale Geschäft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Erzfeind Afrikas zu nichts anderem dienen kann als der Aggression gegen Afrika...“?

Die Äußerung von Hashim J. Mbita, Exekutiv-Sekretär des Befreiungsausschusses der OAE, über eine angebliche „nukleare Kollaboration“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Südafrika entspricht nicht den Tatsachen. – In der Dokumentation „Zur Sache“ und in anderen Veröffentlichungen werden die angeblichen „Beweise“ für eine derartige Kooperation eindeutig widerlegt.

5. Hat die jetzige oder die vorige Bundesregierung Schritte unternommen, gegen diese Behauptung eines Gremiums der OAE vorzugehen, und wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung hat in ihren laufenden Konsultationen mit der OAE ihre Position klargestellt und den Vorwurf einer nuklearen Zusammenarbeit, wie er in der Vergangenheit auch von internationalen Organisationen wie der OAE übernommen wurde, stets kategorisch zurückgewiesen.

So hat die Bundesregierung wiederholt in offiziellen Erklärungen ihres Ständigen Vertreters bei den Vereinten Nationen dargelegt, daß die erhobenen Anschuldigungen unbegründet sind.

6. Trifft es zu, daß die Bundesregierung auf diese Publikation der Anti-Apartheid-Bewegung ihrerseits nicht mit einer neuen Antwort reagiert hat, sondern lediglich die der „Erwiderung...“ zugrundeliegende Broschüre „Zur Sache...“ weiter verbreitete?

Die Bundesregierung hat in 28 Fallschilderungen in der Dokumentation „Zur Sache“ Vorwürfe der AAB hinsichtlich einer angeblichen militärischen und nuklearen Zusammenarbeit mit Südafrika im Detail widerlegt. Sie hat ferner in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auch neuere Falschdarstellungen der AAB aufgedeckt. – Außerdem wurde in anderen Publikationsorganen (u. a. Afrika-Post Nr. 9/1984) über weitere frei erfundene Behauptungen, falsche und irreführende Informationen sowie entsprechende agitatorische Aktionen der AAB berichtet, die in der Publikation „Zur Sache“ nicht enthalten sind.

7. Trifft es zu, daß das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 8. Dezember 1982 eine Berufungsklage der Anti-Apartheid-Bewegung zwar zurückwies, jedoch keine Stellungnahme zum Sachverhalt der Vorwürfe hinsichtlich der nuklearen und militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika abgab, sondern lediglich der Bundesregierung als der Beklagten das Recht zusprach, „mit Meinungsäußerungen, Werturteilen auf die Vorwürfe der Klägerin zu antworten“?

Es trifft zu, daß das OVG Münster mit seinem Urteil vom 8. Dezember 1982 die Berufung der AAB zurückwies und in diesem Urteil zu den Vorwürfen hinsichtlich einer angeblichen nuklearen und militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika wie folgt Stellung nahm:

„Angesichts der Bedeutung der Frage, ob es eine militärisch-nukleare Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika gibt, für die Beziehungen der Beklagten (Bundesrepublik Deutschland) zu den afrikanischen Staaten ist die Bundesregierung in Anwendung dieser Grundsätze berechtigt, die von der Klägerin (AAB) angegriffenen Äußerungen weiterhin aufzustellen.“

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 8. Dezember 1982 (20 A 2202/81) feststellte: „Soweit die Klägerin eine Verpflichtung der Beklagten zum Wideruf der Äußerung erstrebt, sie führe eine Verleumdungskampagne, indem sie der deutschen Seite wider besseres Wissen eine militärische und nukleare Zusammenarbeit mit Südafrika unterschiebe, handelt es sich um ein Werturteil, nicht aber um eine Tatsachenbehauptung... Dem Adressaten der Äußerung wird damit nicht der Eindruck vermittelt, die Würdigung des Verhaltens der Klägerin als Verleumdungskampagne sei durch gegebenenfalls nachprüfbare tatsächliche Umstände begründet, nach dem Gesamtzusammenhang der Broschüre steht vielmehr bei der hier streitigen Äußerung die subjektive Wertung der Bundesregierung im Vordergrund... Es erscheint ausgeschlossen, daß die Äußerung von dem unbefangenen Leser dahin gehend verstanden wird, der Klägerin werde tatsächlich ein gemäß § 187 StGB strafbares Verhalten vorgeworfen...“?

Aus der Begründung des Urteils des OVG Münster vom 8. Dezember 1982 werden drei Sätze aus verschiedenen Textabschnitten zutreffend zitiert. Wesentliche Gesichtspunkte der Urteilsbegründung werden dabei jedoch nicht berücksichtigt, so vor allem,

- daß der Bundesregierung grundsätzlich das Recht zugesprochen wurde, u. a. mit Meinungsäußerungen auf Vorwürfe zu reagieren und im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung, notfalls auch mit deutlichen Worten, das Verhalten einer Vereinigung politisch zu beurteilen und diese Beurteilung zu publizieren,
- daß die Feststellung in der Dokumentation „Zur Sache“, die AAB führe eine Verleumdungskampagne, indem sie der deutschen Seite wider besseres Wissen eine militärische und nukleare Zusammenarbeit mit Südafrika unterschiebe, nach dem Gesamtzusammenhang nur so zu verstehen sei, daß die Bundesregierung ihrer Überzeugung Ausdruck verleihen wolle, sie habe unwiderlegbar nachgewiesen, daß es eine militärisch-nukleare Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika nicht gebe und jeder, der es gleichwohl behauptete, dies aus der Sicht der Bundesregierung nur wider besseres Wissen aufrechterhalten könne.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß aus diesem Urteil nicht abgeleitet werden kann, die Behauptung, es habe Nuklearexporte aus der Bundesrepublik Deutschland nach Südafrika gegeben, sei eine wahrheitswidrige Behauptung, gegen die schon die frühere Bundesregierung erfolgreich vor Gericht vorgegangen sei?

Aus den Gründen des Urteils des OVG Münster kann unter Hinweis auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 abgeleitet werden, daß die Bundesregierung zu der Äußerung berechtigt ist, die Behauptung einer nuklearen Zusammenarbeit mit Südafrika,

die Nuklearexporte einschließen würde, sei unterschoben, somit wahrheitswidrig.

Im übrigen ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren von der AAB im Frühjahr 1979 gegen die frühere Bundesregierung eingeleitet worden; das Verfahren wurde 1984 für die Bundesregierung erfolgreich abgeschlossen, nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch Beschuß vom 13. April 1984 die Beschwerde der AAB gegen die Nichtzulassung der Revision verworfen hatte.

10. Wurden 1982, 1983 und 1984 Genehmigungen für Waren aus Teil I B (Kernenergieliste) der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung nach Südafrika erteilt?

1982, 1983 und 1984 wurden Genehmigungen für Waren aus Teil I B der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung ausschließlich erteilt für Reagenzien für analytische Untersuchungen sowie Materialien für gewerbliche Zwecke (beispielsweise zur Glühbirnenproduktion).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333